

**Anschlussnutzungsvertrag
für das Elektrizitätsversorgungsnetz**

zwischen

**REWAG Netz GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Registergericht Regensburg HRB 9960**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Firma
Familiennamen
Vorname
Straße
PLZ / Ort
Geschäftspartnernummer**

- nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt -

MUSTER

Definition

Netzbetreiber ist der Betreiber eines Netzes für die Allgemeine Versorgung im Sinne von § 3 Nr. 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG) und gewährt die Anschlussnutzung auf der Grundlage des EnWG, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Anschlussnutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages.

Anschlussnutzer ist jede Person im Sinne des § 17 Abs.1 EnWG, die einen Anschluss an das Netz der Allgemeinen Versorgung benutzt.

1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: _____
- 1.2 Zählernummer: _____
- 1.3 Zählpunkt: _____
- 1.4 Spannungsebene Anschluss: _____
- 1.5 Spannungsebene Messung: _____

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezuges durch den Anschlussnutzer.
- 2.2 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass:

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 Abs.3 zugeordnet ist und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 2.2 dieses Vertrages besteht, sowie
- ein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer gemäß Ziffer 6 dieses Vertrages abgeschlossen ist.

4. Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie

- 4.1 Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger zu dessen Preisen und Bedingungen für die Ersatzversorgung geliefert (Ersatzversorgung nach § 38 EnWG). Die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Stromliefervertrages des Anschlussnutzers mit einem Lieferanten erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.
- 4.2 Für Anschlussnutzer, die elektrische Energie für das Elektrizitätsversorgungsnetz aus höheren Spannungsebenen entnehmen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung nur dann, wenn der Grundversorger diese vorsieht. Andernfalls wird die Ersatzversorgung durch den Netzbetreiber zu dessen Preisen und Bedingungen durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Stromliefervertrages des Anschlussnutzers erfolgt.
- 4.3 Der Netzbetreiber benachrichtigt den Anschlussnutzer und den Grundversorger darüber, dass und zu welchem Zeitpunkt die Entnahmestelle in die Ersatzversorgung fällt.

5. Pflichten des Anschlussnutzers

- 5.1 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 5.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ und 1 erfolgt. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau einer ausreichenden Kompensationsanlage verlangen.
- 5.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5.5 Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend ist. Er hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Qualität der Elektrizitätsversorgung, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 5.6 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.7 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 5.8 Nimmt der Netzbetreiber Arbeiten am Anschluss vor, oder das Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung in Anspruch, um Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität anzubringen oder zu verlegen, ist der Anschlussnutzer rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 5.9 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen hinter der im Anschlussvertrag festgelegten Übergabestelle (Kundenanlage) ist der Anschlussnutzer verantwortlich, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen. Dies gilt nicht für Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers bzw. eines Messstellenbetreibers stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den Vorgaben dieses Vertrags und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und, soweit die Kundenanlage zwischen Übergabestelle und Zähler betroffen ist, unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 5.10 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber in Auftrag zu geben. Voraussetzung ist hierbei das Einverständnis des Anschlussnehmers. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 5.11 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 5.12 Der Anschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

7 Messung und Ablesung

- 7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 7.2 Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer, die nach Standardlastprofilen beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetreibers; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Anschlussnutzers mit einer registrierenden $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006 und deren Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Anschlussnutzer, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festgelegten Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Der Anschlussnutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen

zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtung werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 7.9 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlen in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Störungen, Unterbrechungen der Anschlussnutzung, Sperrung

- 8.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

- 8.2 Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung des Anschlussnutzers nur verpflichtet, soweit diese zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 8.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung eines Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu

versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- 8.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erstattet hat.

9. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z. B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist dem Netzbetreiber Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.

10. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die dem anderen Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung –NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NAV ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung oder einer speziellen Verordnung für höhere Spannungsebenen gelten diese entsprechend.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11. Kündigungsrechte und Vertragsdauer

- 11.1 Dieser Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit seine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 der NAV endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs.1 der NAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24

Abs. 2 der NAV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 der NAV gilt entsprechend.

MUSTER

12. Datenverarbeitung

- 12.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Anschlussnutzungsvertrag anfallenden oder sonst wie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- 12.2 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gemäß Art. 1 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I Seite 2477) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NAV ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung oder einer speziellen Verordnung für höhere Spannungsebenen gelten diese entsprechend.
- 13.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenen Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 13.4 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebotes beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- 13.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 13.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.7 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Regensburg.
- 13.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 13.9 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Regensburg, den, den

REWAG Netz GmbH

Anschlussnutzer

Anlage Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477)